

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 386



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

20. Oktober 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 386/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8020 — Sherwin-Williams/Valspar) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 386/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8088 — Midea Group/Kuka) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 386/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8203 — Blackstone/New Mountain/JDA Software) <sup>(1)</sup> .....	2
2016/C 386/04	Mitteilung der Kommission .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2016/C 386/05	Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz .....	3
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

### **Europäische Kommission**

2016/C 386/06	Euro-Wechselkurs .....	8
2016/C 386/07	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Oktober 2016 über die Veröffentlichung des Einzigsten Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation einer Bezeichnung des Weinsektors im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Terrasses du Larzac (g.U.)) .....	9

### DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

#### **EFTA-Überwachungsbehörde**

2016/C 386/08	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben .....	13
---------------	---	----

---

### V *Bekanntmachungen*

#### VERWALTUNGSVERFAHREN

#### **Europäische Kommission**

2016/C 386/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2017 — EAC/A03/2016 — Programm Erasmus+ .....	14
---------------	--	----

#### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2016/C 386/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8220 — Euro Garages/EFR) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17
---------------	--	----

#### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2016/C 386/11	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung .....	18
---------------	--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8020 — Sherwin-Williams/Valspar)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 386/01)

Am 10. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8020 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8088 — Midea Group/Kuka)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 386/02)

Am 12. Oktober 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8088 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8203 — Blackstone/New Mountain/JDA Software)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 386/03)

Am 10. Oktober 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8203 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

---

**Mitteilung der Kommission**

(2016/C 386/04)

Die Kulturhauptstadt Europas 2020 in Irland ist Galway.

---

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Oktober 2016

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der  
Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(2016/C 386/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Beschlüssen vom 2. Dezember 2013 <sup>(2)</sup>, vom 12. Juni 2014 <sup>(3)</sup>, vom 18. November 2014 <sup>(4)</sup>, vom 15. Dezember 2014 <sup>(5)</sup>, vom 16. März 2015 <sup>(6)</sup>, vom 20. April 2015 <sup>(7)</sup>, vom 10. November 2015 <sup>(8)</sup> und vom 15. Februar 2016 <sup>(9)</sup> hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt.
- (2) Die Mitglieder bleiben bis zu ihrer Ersetzung oder bis zur Erneuerung ihres Mandats im Amt.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 8).

<sup>(3)</sup> Beschluss des Rates vom 12. Juni 2014 zur Ernennung der litauischen und der maltesischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 14), und Beschluss des Rates vom 12. Juni 2014 zur Ernennung der französischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 186 vom 18.6.2014, S. 5).

<sup>(4)</sup> Beschluss des Rates vom 18. November 2014 zur Ernennung eines lettischen Mitglieds und eines lettischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 6).

<sup>(5)</sup> Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 453 vom 17.12.2014, S. 2).

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2015/453 des Rates vom 16. März 2015 zur Ernennung eines dänischen Mitglieds und eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 18).

<sup>(7)</sup> Beschluss des Rates vom 20. April 2015 zur Ernennung eines slowenischen Mitglieds und eines schwedischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 130 vom 22.4.2015, S. 2) und Beschluss des Rates vom 20. April 2015 zur Ernennung eines slowakischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 130 vom 22.4.2015, S. 5).

<sup>(8)</sup> Beschluss des Rates vom 10. November 2015 zur Ernennung eines ungarischen Mitglieds und eines ungarischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 380 vom 14.11.2015, S. 2).

<sup>(9)</sup> Beschluss des Rates vom 15. Februar 2016 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 62 vom 18.2.2016, S. 2).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit vom 8. November 2016 bis zum 7. November 2019 ernannt:

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Véronique CRUTZEN	Frau Nadine GILIS
Bulgarien	Frau Darina KONOVA	Frau Vaska SEMERDZHIEVA
Tschechische Republik	Herr Jaroslav HLAVÍN	Herr Zdeněk ŠMERHOVSKÝ
Dänemark	Frau Charlotte SKJOLDAGER	Frau Annemarie KNUDSEN
Deutschland	Herr Kai SCHÄFER	Frau Ellen ZWINK
Estland	Frau Maret MARIPUU	Frau Eva PÖLDIS
Irland	Herr Paul CULLEN	Frau Marie DALTON
Griechenland	Herr Ioannis KONSTANTAKOPOULOS	Herr Georgios GOURZOULIDIS
Spanien	Frau María Dolores LIMÓN TAMÉS	Frau Mercedes TEJEDOR AIBAR
Frankreich	Herr Frédéric TEZE	Herr Arnaud PUJAL
Kroatien	Herr Zdravko MURATTI	Herr Jere GAŠPEROV
Italien	—	—
Zypern	Herr Anastassios YANNAKI	Herr Aristodemos ECONOMIDES
Lettland	Herr Renārs LŪSIS	Frau Jolanta GEDUŠA
Litauen	Frau Aldona SABAITIENĖ	Frau Vilija KONDROTIENĖ
Luxemburg	Herr Marco BOLY	Herr John SCHNEIDER
Ungarn	Frau Katalin BALOGH	Herr Gyula MADARÁSZ
Malta	Herr Melhino MERCIECA	Herr Mark GAUCI
Niederlande	Herr Rob TRIEMSTRA	Herr Martin G. DEN HELD
Österreich	Frau Gertrud BREINDL	Frau Anna RITZBERGER-MOSER
Polen	Frau Danuta KORADECKA	Frau Joanna FAŁDYGA
Portugal	Herr António SANTOS	Herr Carlos Jorge PEREIRA
Rumänien	Herr Dantes Nicolae BRATU	Frau Anca Mihaela PRICOP
Slowenien	Herr Nikolaj PETRIŠIČ	Frau Vladka KOMEL
Slowakei	—	Frau Romana ČERVENKOVÁ
Finnland	Herr Leo SUOMAA	Herr Wiking HUSBERG
Schweden	Frau Erna ZELMIN EKENHEM	Frau Boel CALLERMO
Vereinigtes Königreich	Herr Clive FLEMING	Herr Stuart BRISTOW

## II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Herman FONCK	Frau Caroline VERDOOT
Bulgarien	Herr Aleksander ZAGOROV	Herr Ivan KOKALOV
Tschechische Republik	Frau Radka SOKOLOVÁ	Herr Václav PROCHÁZKA
Dänemark	Herr Jan KAHR FREDERIKSEN	Frau Maria BJERRE
Deutschland	Frau Sonja KÖNIG	Herr Moriz-Boje TIEDEMANN
Estland	Frau Aija MAASIKAS	Herr Argo SOON
Irland	Herr Dessie ROBINSON	Herr Sylvester CRONIN
Griechenland	Herr Andreas STOIMENIDIS	Herr Ioannis ADAMAKIS
Spanien	Herr Pedro J. LINARES	—
Frankreich	—	—
Kroatien	Frau Gordana PALAJSA	Herr Marko PALADA
Italien	—	—
Zypern	Herr Nikos SATSIAS	Herr Stelios CHRISTODOULOU
Lettland	Herr Ziedonis ANTAPSONS	Herr Mārtiņš PUŽULS
Litauen	Frau Inga RUGINIENĖ	Herr Ričardas GARUOLIS
Luxemburg	Herr Jean-Luc DE MATTEIS	Herr Robert FORNIERI
Ungarn	Herr Károly GYÖRGY	—
Malta	Herr Anthony CASARU	Herr Alfred LIA
Niederlande	Herr H. VAN STEENBERGEN	Herr W. VAN VEELLEN
Österreich	Frau Julia NEDJELIK-LISCHKA	Herr Alexander HEIDER
Polen	Frau Agnieszka MIŃKOWSKA	Herr Dariusz GOC
Portugal	—	Frau Vanda Teresa ROGADO PEREIRA DA CRUZ
Rumänien	Herr Corneliu CONSTANTINOAI	Frau Mihaela DARLE
Slowenien	Frau Lučka BÖHM	Frau Katja GORIŠEK
Slowakei	Herr Peter RAMPÁŠEK	Herr Róbert STAŠKO
Finnland	Frau Paula ILVESKIVI	Herr Erkki AUVINEN
Schweden	Frau Karin FRISTEDT	Frau Christina JÄRNSTEDT
Vereinigtes Königreich	Herr Hugh ROBERTSON	—

## III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Kris DE MEESTER	Herr Thierry VANMOL
Bulgarien	Herr Georgi STOEV	—
Tschechische Republik	—	Herr Martin RÖHRICH
Dänemark	Frau Lena SØBY	—
Deutschland	Herr Eckard METZE	Herr Stefan ENGEL
Estland	Frau Marju PEÄRNBERG	Frau Pii SIMMERMANN
Irland	Herr Michael GILLEN	—
Griechenland	Herr Christos KAVALOPOULOS	Frau Anastasia AVLONITOU
Spanien	Frau Marina GORDÓN ORTÍZ	Frau Laura CASTRILLO NUÑEZ
Frankreich	—	—
Kroatien	Herr Nenad SEIFERT	Frau Admira RIBIČIĆ
Italien	—	—
Zypern	Herr Emilios MICHAEL	Herr Polyvios POLYVIU
Lettland	Frau Ilona KIUKUCĀNE	—
Litauen	Herr Vaidotas LEVICKIS	Herr Jonas GUZAVIČIUS
Luxemburg	Herr François ENGELS	Herr Pierre BLAISE
Ungarn	—	—
Malta	—	—
Niederlande	Herr W.M.J.M. VAN MIERLO	Herr R. VAN BEEK
Österreich	Frau Christa SCHWENG	Frau Julia ENZELSBERGER
Polen	Herr Rafał HRYNYK	—
Portugal	Herr Manuel Marcelino Peralta PENA COSTA	Herr Luís HENRIQUE
Rumänien	Herr Ovidiu NICOLESCU	Frau Daniela SĂRBU
Slowenien	Herr Igor ANTAUER	Frau Karmen FORTUNA JEFIM
Slowakei	Frau Silvia SUROVÁ	Herr Róbert MEITNER
Finnland	Herr Jan SCHUGK	Frau Riitta WÄRN
Schweden	Frau Bodil MELLBLOM	Herr Ned CARTER
Vereinigtes Königreich	Frau Rachel SMITH	—



*Artikel 2*

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2016.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. SÓLYMOS

---

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

19. Oktober 2016

(2016/C 386/06)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0979	CAD	Kanadischer Dollar	1,4361
JPY	Japanischer Yen	113,49	HKD	Hongkong-Dollar	8,5175
DKK	Dänische Krone	7,4409	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5232
GBP	Pfund Sterling	0,89338	SGD	Singapur-Dollar	1,5228
SEK	Schwedische Krone	9,6980	KRW	Südkoreanischer Won	1 233,88
CHF	Schweizer Franken	1,0854	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2650
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3963
NOK	Norwegische Krone	8,9585	HRK	Kroatische Kuna	7,5075
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 267,21
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5971
HUF	Ungarischer Forint	307,08	PHP	Philippinischer Peso	52,692
PLN	Polnischer Zloty	4,3180	RUB	Russischer Rubel	68,6223
RON	Rumänischer Leu	4,5020	THB	Thailändischer Baht	38,317
TRY	Türkische Lira	3,3724	BRL	Brasilianischer Real	3,5063
AUD	Australischer Dollar	1,4298	MXN	Mexikanischer Peso	20,4850
			INR	Indische Rupie	73,1890

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 19. Oktober 2016****über die Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation einer Bezeichnung des Weinsektors im Amtsblatt der Europäischen Union****(Terrasses du Larzac (g.U.))**

(2016/C 386/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat im Einklang mit den den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Weinsektor betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Schutz der Bezeichnung „Terrasses du Larzac“ gestellt. Der Antrag Frankreichs wurde im Einklang mit Artikel 97 Absatz 2 derselben Verordnung von der Kommission geprüft.
- (2) Die Bedingungen nach den Artikeln 93 bis 96, Artikel 97 Absatz 1 sowie den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind erfüllt.
- (3) Um die Vorlage von Einsprüchen gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu ermöglichen, sollte daher das Einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung sowie die Fundstelle der Veröffentlichung der Spezifikation im Rahmen des nationalen Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf Schutz der Bezeichnung „Terrasses du Larzac“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Das Einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Fundstelle der Produktspezifikation für die Bezeichnung „Terrasses du Larzac“ (g.U.) sind im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eröffnet die Veröffentlichung dieses Beschlusses das Recht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Einspruch gegen den Schutz der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bezeichnung einzulegen.

Brüssel, den 19. Oktober 2016

*Für die Kommission*

Phil HOGAN

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

## ANHANG

## EINZIGES DOKUMENT

**1. Einzutragende Bezeichnung(en)**

Terrasses du Larzac

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung des Weins/der Weine**

Es handelt sich um nicht schäumende trockene Weine mit einer purpur- oder granatroten Farbe und zuweilen schwarzem Glanz. Die Weine können lose oder abgefüllt vermarktet werden und weisen einen Gehalt an gärfähigen Zuckern von bis zu 3 g/l auf. Die Weine haben ein feines und vielseitiges Aroma: dominierende Aromen sind Beerenobst (Kirschen, Himbeeren, Brombeeren, schwarze Johannisbeeren) und Gewürze (Pfeffer, Gewürznelke, ergänzt durch Süßholz, schwarze Olive und Veilchen sowie Spuren von Rauch und Garigue (Wacholder, Thymian, Lorbeer). Man findet auch Anklänge von Leder, Heu oder Tabak. Sie sind vollmundig und haben eine gute Tanninstruktur, bleiben aber nach wie vor elegant. Man findet die Anklänge von reifen Früchten und Gewürzen wieder.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

**5. Weinbereitungsverfahren***a) Wesentliche önologische Verfahren*

Önologisches Verfahren:

Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von mehr als 40 °C untersagt;

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Gesamtheit der Verpflichtungen auf Unionsebene und des „Code rural et de la pêche maritime“ einhalten.

Erziehung der Reben:

- Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 400 Stöcken pro Hektar auf;
- der Abstand zwischen den Reihen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2,25 Meter betragen;
- jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,25 Quadratmetern. Diese Fläche erhält man durch Multiplikation der Abstände zwischen den Reihen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken ein und derselben Reihe;
- Bewässerung kann zugelassen werden.

*b) Höchstträge*

45 Hektoliter je Hektar

**6. Abgegrenztes Gebiet**

Die Ernte der Trauben, die Weinherstellung, die Weinbereitung und der Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Hérault: Aniane, Arboras, Argelliers, Le Bosc, Brissac, Causse-de-la-Selle, Ceyras, Gignac, Jonquières, Lagamas, Lauroux, Mérifons, Montoulieu, Montpeyroux, Moulès-et-Baucels, Murles, Octon, Pégaïrolles-de-Buègues, Pégaïrolles-de-l'Escalette, Poujols, Puéchabon, Saint-André-de-Buègues, Saint-André-de-Sangonis, Saint-Félix-de-Lodez, Saint-Guiraud, Saint-Jean-de-Buèges, Saint-Jean-de-Fos, Saint-Jean-de-la-Blaquière, Saint-Privat, Saint-Saturnin-de-Lucian, Soubès, Usclas-du-Bosc.

Die Fläche des abgegrenzten Gebiets beträgt 61 713 ha.

## 7. Wichtigste Keltertrauben

Grenache N

Carignan N

Mourvèdre N

Syrah N

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet umfasst 32 Gemeinden im Département Hérault und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kalkfelsen am Ufer des Larzac; die Höhe schwankt zwischen 700 Metern und 800 Metern;
- im Süden durch den Zusammenfluss der Flüsse Lergue und Hérault mit einer offenen Landschaft im breiten Tal des Hérault in Richtung des Meeres.

Die Rebfläche ist durch das Larzac-Plateau vor den nördlichen Winden geschützt. Sie profitiert von durchschnittlichen jährlichen Niederschlägen von 800 bis 900 mm und niedrigeren Temperaturen als im restlichen Weinbaugebiet des Languedoc. Während der Sommermonate besteht ein großer Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht, was sich auf die Phenolreife der Trauben auswirkt. Die Böden des Gebiets weisen eine geringe Fruchtbarkeit, eine gute Entwässerung, eine erhebliche Steinbelastung und Wasserreserven in der Tiefe auf.

Das Vorhandensein von Reben auf den „Terrasses du Larzac“ geht bis in die römische Zeit zurück, wobei der Weinanbau im Mittelalter eine erste Blütezeit erlebt, gefolgt vom 18. Jahrhundert mit der Entwicklung des Handels. Wenn die Geschichte der „Terrasses du Larzac“ sich danach an die des Weinbaus im Languedoc anschließt, so ist anzumerken, dass das Erzeugungsmodell schlecht für diese Region geeignet war, da die dortigen Böden weniger fruchtbar sind und die Flächen höher liegen, was die Erträge von Natur aus begrenzt. Auch wenn die Weine der „Terrasses du Larzac“ aus neun traditionellen Rebsorten des Languedoc stammen, haben sich die Winzer diese Vielfalt dank einer guten Kenntnis ihrer Gegend zunutze gemacht, indem sie die jeweils am besten geeignete Lage ausgewählt und ihre Cuvée aus mindestens drei Rebsorten entwickelt haben, um in jedem Jahrgang die Identität ihrer Weine wiederzufinden.

Die Qualität und die besonderen Merkmale der Weine der „Terrasses du Larzac“ werden im Übrigen schon seit Ende der 1950er-Jahre mit der Einstufung in die Ursprungsbezeichnung für Weine gehobener Qualität „Coteaux du Languedoc“ anerkannt.

Vor dem Hintergrund der Qualität und der Besonderheit der natürlichen Umgebung bemühen sich die Erzeuger von den „Terrasses du Larzac“ seit fast 20 Jahren um die Anerkennung der Identität ihrer Rebflächen. Ein wichtiger Schritt war dabei ab dem Jahrgang 2004 die Anerkennung der ergänzenden geografischen Bezeichnung „Terrasses du Larzac“ im Rahmen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Coteaux du Languedoc“.

Die durch die Höhe und die Entfernung vom Meer bewirkten Nuancen im Vergleich zum mediterranen Klima spielen ebenfalls eine wichtige Rolle für die Besonderheit der Weine. Der Wechsel zwischen warmen Tagen und kalten Nächten während der Reifezeit der Trauben fördert die Synthese von Aromen, insbesondere von Gewürzen und Beerenobst. Da die Temperaturen niedriger sind als im Küstenbereich kann die Weinlese später stattfinden und werden Feinheit und Frische der Weine erhalten. Die hohe Lichtintensität und das milde Klima ermöglichen den Rebsorten, ihr Potenzial voll auszuschöpfen: so werden diese purpur- oder granatroten Weine mit manchmal schwarzem Glanz zu vollmundigen Weinen mit komplexem Bukett. Dominierende Aromen sind Beerenobst und Gewürze, harmonisch verbunden mit Anklängen von Süßholz, schwarzen Oliven und Veilchen sowie Spuren von Rauch und Garigue. Manchmal erscheinen während der Reifung auch Anklänge von Leder, Heu, Tabak, oder sogar Trüffel. Die Weine sind vollmundig, haben eine gute Tanninstruktur und ein ganz besonderes Gleichgewicht zwischen Großzügigkeit und Frische. Man findet die Anklänge von reifen Früchten und Gewürzen wieder.

Es handelt sich überwiegend um Lagerweine, von denen einige nach 15 Jahren oder sogar 20 Jahren ihren vollen Geschmack entfalten.

Zusammenfassend zeichnen sich die Weine durch ihre Ausgewogenheit, ihre angenehme Komplexität und eine ausgezeichnete Lagerfähigkeit aus, begleitet von einer charakteristischen Eleganz.

Die reiche Geschichte des Weinbaus hat es ermöglicht, im Laufe der Generationen eine gute Kenntnis der natürlichen Umwelt des Gebiets aufzubauen. Diese Kenntnis wurde zur Anpassung der unterschiedlichen Rebsorten an die Böden und für ihre Mikrolokalisierung genutzt. So werden die Weine aus mindestens drei Rebsorten hergestellt und traditionell bereitet, mit Einmaischzeiten von häufig mehr als 15 Tagen oder sogar 30 Tagen. Die Struktur der Weine erfordert eine Ausbauezeit nach der Gärung, um ein komplexes Aroma und gleichzeitig eine Verfeinerung der Tannine zu ermöglichen.

Die gleichmäßig hohe Qualität der Erzeugnisse beruht sowohl auf den Fortschritten der Erzeuger im Hinblick auf die Rebflächen und die Herstellung als auch auf ihren gemeinsamen Bemühungen, die es ermöglicht haben, das Profil und die Identität eines Weins mit dem Namen „Terrasses du Larzac“ gemeinsam zu definieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die besondere geografische Lage in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der mediterranen Großzügigkeit und der Frische des Plateau du Larzac den besonderen Charakter der Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Terrasses du Larzac“ ausmacht, verstärkt durch das Know-how der Erzeuger.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen

*Gebiet in unmittelbarer Nähe*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Abweichung in Bezug auf die Herstellung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nähe, definiert in Abweichung für die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau, besteht aus dem Gebiet der Gemeinde La Vacquerie-et-Saint-Martin-de-Castries (Departement Hérault).

*Größere geografische Einheit*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Etikettierung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Languedoc“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

*Kleinere geografische Einheit*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Alle fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Bestimmungen der Union von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind in einer Schriftgröße aufzubringen, deren Abmessungen sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-28398d7f-8879-48ac-a46c-16573436bdb](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-28398d7f-8879-48ac-a46c-16573436bdb)

---

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben**

(2016/C 386/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

<b>Tag des Erlasses der Entscheidung:</b>	27. April 2016
<b>Nummer der Beihilfesache:</b>	78783
<b>Nummer der Entscheidung:</b>	085/16/COL
<b>EFTA-Staat:</b>	Norwegen
<b>Titel:</b>	Steuererstattungsregelung für die Beschäftigung von Seeleuten
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Verordnung 2016-02-26-204 über Erstattungen für die Beschäftigung von Seeleuten
<b>Art der Maßnahme:</b>	Regelung
<b>Ziel:</b>	Seeverkehr
<b>Form der Beihilfe:</b>	Erstattung von Steuer- und Sozialversicherungskosten
<b>Mittelausstattung:</b>	Von März bis Dezember 2016: 1 892 Mio. NOK; in den Folgejahren gilt die Regelung für die vollen 12 Monate des Jahres
<b>Laufzeit:</b>	10 Jahre, vom 1. März 2016 bis zum 28. Februar 2026
<b>Wirtschaftszweige:</b>	Seeverkehr
<b>Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:</b>	Norwegische Schifffahrtsbehörde Postboks 2222 5509 Haugesund NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>.

---

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2017 — EAC/A03/2016

## Programm Erasmus+

(2016/C 386/09)

**1. Einleitung und Beschreibung der Ziele**

Grundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, sowie die Jahresarbeitsprogramme 2016 und 2017 für Erasmus+. Das Programm Erasmus+ erstreckt sich auf den Zeitraum 2014-2020. Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms sind in den Artikeln 4, 5, 11 und 16 der Verordnung beschrieben.

**2. Maßnahmen**

Diese Aufforderung betrifft folgende Maßnahmen des Programms Erasmus+:

Leitaktion 1 — Lernmobilität von Einzelpersonen

- Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Strategische EFD-Projekte
- Großveranstaltungen Europäischer Freiwilligendienst
- Gemeinsame Masterabschlüsse im Rahmen von Erasmus Mundus

Leitaktion 2 — Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren

- Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Wissensallianzen
- Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung
- Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend

Leitaktion 3 — Unterstützung politischer Reformen

- Strukturierter Dialog: Treffen von jungen Menschen und Entscheidungsträgern des Bereichs Jugend

Jean-Monnet-Aktivitäten

- Jean-Monnet-Lehrstühle
- Jean-Monnet-Module
- Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren
- Jean-Monnet-Förderung von Vereinigungen
- Jean-Monnet-Netze
- Jean-Monnet-Projekte



## Sport

- Kooperationspartnerschaften
- Kleine Kooperationspartnerschaften
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

### 3. Förderfähigkeit

Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen des Programms Erasmus+ Finanzierungsanträge stellen. Auch Gruppen junger Menschen, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation tätig sind, können Mittel für die Lernmobilität von jungen Menschen und Jugendbetreuern sowie für strategische Partnerschaften im Bereich Jugend beantragen.

Die folgenden Programmländer können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms Erasmus+ teilnehmen<sup>(1)</sup>:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen,
- die EU-Kandidatenländer: Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Bestimmte Maßnahmen des Programms Erasmus+ stehen zudem Organisationen aus Partnerländern offen.

Nähere Angaben zu den Teilnahmemodalitäten sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

### 4. Budget und Projektlaufzeit

Das für diese Aufforderung vorgesehene Gesamtbudget beträgt rund 2 157,1 Mio. EUR:

Allgemeine und berufliche Bildung: 1 905,4 Mio. EUR<sup>(2)</sup>

Jugend: 209,1 Mio. EUR

Jean Monnet: 10,8 Mio. EUR

Sport: 31,8 Mio. EUR

Der für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtetat und seine Aufteilung sind vorläufig und können durch eine Änderung der Jahresarbeitsprogramme für Erasmus+ geändert werden. Potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, die Jahresarbeitsprogramme für Erasmus+ und ihre Änderungen regelmäßig aufzurufen

[http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/more\\_info/awp/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/more_info/awp/index_en.htm),

um zu sehen, wie viele Mittel für die einzelnen von der Aufforderung betroffenen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfen und die Laufzeit der Projekte variieren; maßgeblich sind Faktoren wie die Art des Projekts und die Anzahl der beteiligten Partner.

### 5. Frist für die Einreichung von Anträgen

Alle unten angegebenen Fristen enden um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

#### Leitaktion 1:

Mobilität von Einzelpersonen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung	2. Februar 2017
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	2. Februar 2017
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	26. April 2017

<sup>(1)</sup> Für Jean-Monnet-Aktivitäten können sich Einrichtungen aus der ganzen Welt bewerben.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag umfasst die Mittel für die Internationale Dimension der Hochschulbildung (insgesamt 301,6 Mio. EUR).

Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	4. Oktober 2017
Strategische EFD-Projekte	26. April 2017
Großveranstaltungen Europäischer Freiwilligendienst	5. April 2017
Gemeinsame Masterabschlüsse im Rahmen von Erasmus Mundus	16. Februar 2017

**Leitaktion 2:**

Strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung	29. März 2017
Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend	2. Februar 2017
Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend	26. April 2017
Strategische Partnerschaften im Bereich Jugend	4. Oktober 2017
Wissensallianzen	28. Februar 2017
Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung	9. Februar 2017
Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	8. März 2017

**Leitaktion 3:**

Treffen von jungen Menschen und Entscheidungsträgern des Bereichs Jugend	2. Februar 2017
	26. April 2017
	4. Oktober 2017

**Aktion Jean Monnet**

Lehrstühle, Module, Spitzenforschungszentren, Unterstützung von Vereinen, Netze, Projekte	23. Februar 2017
---	------------------

**Sport**

Kooperationspartnerschaften	6. April 2017
Kleine Kooperationspartnerschaften	6. April 2017
Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen	6. April 2017

Nähere Angaben zur Einreichung der Anträge sind dem Programmleitfaden zu entnehmen.

**6. Ausführliche Informationen**

Die genauen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Prioritäten, sind dem Programmleitfaden zu entnehmen, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources\\_de](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources_de)

Der Programmleitfaden ist fester Bestandteil dieser Aufforderung, und die darin enthaltenen Teilnahme- und Finanzierungsbestimmungen sind uneingeschränkt auf diese Aufforderung anwendbar.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8220 — Euro Garages/EFR)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 386/10)

1. Am 10. Oktober 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Euro Garages Ltd („Euro Garages“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens EFR Group B.V. („EFR“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Euro Garages: Betreiber von Tankstellen, Convenience-Shops, Autowaschanlagen und Fast-Food-Restaurants im Vereinigten Königreich
- EFR: Betreiber von Tankstellen, Convenience-Shops, Autowaschanlagen, Bäckereien und Hotels in Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8220 — Euro Garages/EFR per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU****Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung**

(2016/C 386/11)

Am 2. Februar 2016 ging bei der Kommission ein Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG<sup>(1)</sup> ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 3. Februar 2016.

Antragsteller ist Vapo Oy, und der Antrag bezieht sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck der Gewinnung von Brenntorf auf dem Hoheitsgebiet Finnlands. Die entsprechende Bekanntmachung wurde auf Seite 9 des Amtsblatts C 96 vom 11. März 2016 veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die Verlängerung wurde auf Seite 25 des Amtsblatts C 301 vom 19. August 2016 veröffentlicht.

Gemäß Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Kommission verlangen, dass der Mitgliedstaat oder der Antragsteller oder die zuständige unabhängige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Am 7. Juni 2016 forderte die Kommission die finnischen Behörden auf, bis zum 28. Juni 2016 zusätzliche Informationen vorzulegen.

Gemäß Anhang IV Nummer 2 zweiter Satz der Richtlinie 2014/25/EU werden im Fall verspäteter oder unvollständiger Antworten auf das Ersuchen der Kommission um Erläuterung oder Ergänzung der Informationen die Fristen für die Dauer zwischen dem Ende der im Informationsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen. Die Antwort der finnischen Behörden ging am 26. September 2016 ein. Die Frist läuft daher am 23. Januar 2017 endgültig ab.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.







